



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Oktober 1985

Nummer 64

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
1110 1114	30. 8. 1985	Bek. d. Landesregierung Landeswahlleiter für Landtags- und Bundestagswahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament	1373
20024	26. 8. 1985	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	1373
20310	30. 8. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW) vom 26. Januar 1982	1373
20323	30. 8. 1985	RdErl. d. Finanzministers Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften	1374
2135	2. 9. 1985	RdErl. d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gruppenführer (Brandmeister) und Zugführer (Hauptbrandmeister) der Freiwilligen Feuerwehren	1374
2160	27. 8. 1985	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Verein für therapeutisches Reiten Bonn e. V. -	1374
2180	3. 9. 1985	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Okey-Verein, Dortmund	1374
2180	3. 9. 1985	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Türkischer Sportclub Duisburg e. V.	1374
233	30. 8. 1985	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Versendung von Verdingungsunterlagen mit Drucksachenporto	1375
2370	23. 8. 1985	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1983/87)	1375
26	6. 9. 1985	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks in Polen, der Tschechoslowakei, der UdSSR, Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet	1375
632	27. 8. 1985	RdErl. d. Finanzministers Vereinbarung mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - über den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von Landesbehörden	1376
787	4. 9. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinie über die Förderung der beruflichen Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen	1376
787	4. 9. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur berufsbezogenen Weiterbildung in der Landwirtschaft	1376

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
	Innenminister	
27. 8. 1985	Gem. RdErl. – Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	1378
	Finanzminister	
29. 8. 1985	RdErl. – Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1378
	Innenminister	
30. 8. 1985	Bek. – Anerkennung von Funkgeräten für Feuerwehren	1380
	Justizminister	
	Stellenausschreibungen für die Verwaltungsgerichte Aachen, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Arnsberg	1381
	Landschaftsverband Rheinland	
23. 8. 1985	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984–1989; Feststellung eines Nachfolgers	1381
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
24. 9. 1985	Bek. – 14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1381
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 51 v. 6. 9. 1985	1382
	Nr. 52 v. 12. 9. 1985	1382

I.

1110
1114

Landeswahlleiter für Landtags- und Bundestagswahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament

Bek. d. Landesregierung v. 30. 8. 1985

Die Landesregierung hat Herrn Ltd. Ministerialrat Heinz Elkemann, Innenministerium, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf, zum Landeswahlleiter für Landtags- und Bundestagswahlen sowie für die Wahlen zum Europäischen Parlament ernannt.

Stellvertreter des Landeswahlleiters ist Herr Ltd. Ministerialrat Hans Engel, Innenministerium.

Die Bek. d. Landesregierung v. 12. 4. 1967 (SMBl. NW. 1110) und v. 8. 11. 1978 (SMBl. NW. 1114) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1985 S. 1373.

20024

Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 8. 1985 -
B 2711 - 12 - IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR - v. 27. 6. 1961 (SMBl. NW. 20024) werden aufgrund des § 30 dieser Richtlinien wie folgt geändert:

1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:

- 1.1 in Nr. 1 die Zahl „11.800“ durch die Zahl „12.100“
- 1.2 in Nr. 2 die Zahl „14.500“ durch die Zahl „14.800“
- 1.3 in Nr. 3 die Zahl „17.800 DM“ durch die Zahl „18.200 DM“ und die Zahl „18.800“ durch die Zahl „19.200“
- 1.4 in Nr. 4 die Zahl „18.200“ durch die Zahl „18.700“ und die Zahl „19.100“ durch die Zahl „19.600“
- 1.5 in Nr. 5 die Zahl „21.000“ durch die Zahl „21.500“
- 1.6 in Nr. 6 die Zahl „23.300“ durch die Zahl „23.900“

2 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:

- 2.1 in Nr. 1 die Zahl „23.300“ durch die Zahl „23.900“
- 2.2 in Nr. 2 die Zahl „25.400“ durch die Zahl „26.000“
- 2.3 in Nr. 3 die Zahl „28.800“ durch die Zahl „29.400“.

- MBl. NW. 1985 S. 1373.

20310

Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW) vom 26. Januar 1982

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 30. 8. 1985 - IV A 2 12-01-00.01

In meinem RdErl. v. 28. 2. 1983 (SMBl. NW. 20310) werden die Hinweise „Zu § 15 Stücklohn“ durch nachstehende Fassung ersetzt:

Zu § 15 Stücklohn

Arbeiten, für die Stücklohnsätze ermittelt und vereinbart werden können, sind grundsätzlich im Stücklohn auszuführen; auf § 10 Abs. 2 MTW wird verwiesen. Der Stücklohn für Arbeiten außerhalb der Holzernte ist so zu bemessen, daß bei Normalleistung 115 v. H. der Akkordbasen verdient werden. Die sich daraus ergebenden Geldfaktoren je Minute der Vorgabezeit in den Lohngruppen A und B werden jeweils nach Abschluß eines neuen Lohnarbeitsvertrages bekanntgegeben (Geldfaktor/Minute = Akkordbasis × 1,15:60). Erhöht sich der Geldfaktor infolge einer Lohnerhöhung während der Durchführung einer Stücklohnarbeit,

ist der auf die Zeit nach der Lohnerhöhung entfallende Stücklohnverdienst um den Prozentsatz der Geldfaktorserhöhung anzuheben. Dabei sind, soweit nicht eine Zwischenaufnahme erfolgt ist, die geleisteten Arbeitsstunden zugrunde zu legen. Entsprechend § 12 Abs. 2 EST ist eine Verdienstbegrenzung zu vereinbaren.

Aus Gründen der Fürsorgepflicht und um dem Waldarbeiter einen angemessenen Verdienst zu garantieren sind:

- schriftlich formulierte Arbeitsaufträge mit allen erforderlichen Angaben (z. B. der geforderten Arbeitsqualität) vor Beginn einer Maßnahme dem Waldarbeiter auszuhängen,
- vereinbarte Minutenwerte bzw. Stücklohnsätze aufgrund von gesicherten Erhebungen (z. B. Zeitstudien mit mathematischem oder graphischem Ausgleich) festzulegen, die bei jeder Änderung des Arbeitsverfahrens angepaßt werden müssen,
- die Arbeitsergebnisse und Arbeitsqualität durch entsprechende Kontrolle zu prüfen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der aus ergonomischen Gründen beinhaltenen Erholzeiten gelegt werden soll, damit diese Zeiten nicht gesundheitsschädigend in Verdienst umgesetzt werden. Bei Verdiensten von über 145 v. H. der Akkordbasen ist immer eine Überprüfung vorzunehmen, um ggf. bei künftigen gleichgelagerten Arbeiten gesundheitsschädliche Leistungsergaben unter Ausnutzung der Erholzeiten zu vermeiden. Dazu sind nach Abschluß der jeweiligen Arbeiten die Istzeitgrade zu berechnen.

Berechnungsbeispiel:

Vorgabezeit durch Istzeit × 100 = Zeitgrad
1500 Minuten : 1200 Min. × 100 = 125

- Rückwärtsakkorde, die keine gesicherte Grundlage für Minutensätze/bzw. Stücklohnsätze darstellen, sind zu unterlassen.

Weiterhin ist zu beachten:

- Es ist nicht zulässig, die steuerfreie Motorsägen-Entschädigung in die Stücksatzvereinbarung einzubeziehen,
- die EMS-Stundenabrechnung erfolgt über die Berechnung der täglichen tatsächlichen EMS-Laufzeiten und wird gemäß § 35 Abs. 2 UAbs. 2 MTW gemeinüblich auf halbe Stunden gerundet. Werden Zeitstudien zur Ermittlung der Grundlage für eine Stücklohnvereinbarung durchgeführt, sollte der Prozentsatz der EMS-Laufzeit mit erfaßt werden.

Zur Vereinbarung von Stücklohnsätzen, die nicht tarifvertraglich oder im Rahmen einer Dienstvereinbarung fixiert sind, bieten sich nachfolgende Möglichkeiten an. Sie sind mit der Personalvertretung nach § 72 Abs. 3 Nr. 5 LPVG zu vereinbaren.

1. Rahmenvereinbarung

Für einen Forstamtsbereich bzw. für einen oder mehrere Betriebsbezirke eines Forstamtes können zwischen der Dienststelle und dem Personalrat sogenannte Rahmenvereinbarungen geschlossen werden. Hierbei können für immer wiederkehrende Arbeiten Stücklohnsätze (bei jährlicher Vereinbarung) bzw. Minutenwerte (bei mehrjähriger Vereinbarung) festgelegt werden. Eine Unterteilung nach Schwierigkeitsgraden ist möglich. Der Vordruck ABV 15 ist zu verwenden. Die Entlohnungsgrundlagen sind ggf. beizufügen.

2. Einzelvereinbarung

Vor Beginn der Maßnahme ist zwischen der Dienststelle und dem Personalrat unter Verwendung des Vordrucks ABV 15 eine Einzelvereinbarung zu schließen.

Hinweis:

Als Orientierungshilfe zum Abschluß von Rahmenvereinbarungen oder Einzelvereinbarungen können die von den Höheren Forstbehörden herausgegebenen „Zeitbedarfswerte für den Forstwirtschaftsbetrieb“ herangezogen werden. Daneben können Zeitstudien, vergleichbare Zeitstudien oder Zeitbedarfswerte vergleichbarer Arbeiten verwendet werden.

- MBl. NW. 1985 S. 1373.

20323

Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 8. 1985 -
B 3057 - 15 - IV B 4

Mein RdErl. v. 1. 8. 1977 (SMBl. NW. 20323) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird nach Textziffer 5 folgende Textziffer 5.1 eingefügt:
 - 5.1 Bei einer vor Ablauf des Bewertungsstichtages (Tz 2) bewilligten Freistellung (Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Arbeitszeitermäßigung, Teilzeitbeschäftigung) ist der nach diesem Zeitpunkt liegende Zeitraum der bereits bewilligten Freistellung nur insoweit in die Gesamtzeit einzubeziehen, als er ruhegehaltfähig ist (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Satz 3 BeamtVG). Dem Familiengericht ist unter Hinweis auf den Beschluß des OLG Celle v. 17. 12. 1984 - 18 UF 73/84 - (FamRZ 1985 S. 716) mitzuteilen, daß der Freistellungszeitraum nicht oder nur anteilig als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurde.
2. In Abschnitt III erhält die Textziffer 1 folgende Fassung:
 1. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Auskünfte an die Familiengerichte ergibt sich
 - für aktive Beamte und Richter sowie für Versorgungsempfänger des Landes aus § 5 Abs. 2 der Versorgungszuständigkeitsverordnung vom 22. März 1978 (SGV. NW. 20323),
 - für Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen aus § 3 Abs. 2 Nr. 12 der Zuständigkeitsverordnung G 131 vom 30. Mai 1968 (SGV. NW. 2036).

- MBl. NW. 1985 S. 1374.

2135

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gruppenführer (Brandmeister) und Zugführer (Hauptbrandmeister) der Freiwilligen Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 2. 9. 1985 -
V B 4 - 4.382 - 4

Mein RdErl. v. 30. 7. 1984 (MBl. NW. S. 992/SMBl. NW. 2135) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.3.2.3

Die Zahl „50“ wird durch „40“ ersetzt.

Ziffer 2.3.2.3

Die Zahl „40“ wird durch „50“ ersetzt.

Ziffer 3.1

erhält folgende Fassung:

Die Meldung zum Gruppenführer-Lehrgang richtet sich nach meinem RdErl. v. 1. 7. 1985 (MBl. NW. S. 1005/SMBl. NW. 2135), „Richtlinien über die Vergabe von Lehrgangsplätzen an der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Münster“.

Für die Zulassung zum Zugführer-Lehrgang ist zusätzlich ein Personal- und Befähigungsbericht auf Anforderung durch die Landesfeuerwehrschule zu fertigen. Dieser ist von den Gemeinden über den Oberkreisdirektor dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Regierungspräsident überprüft den Personal- und Befähigungsbogen und reicht ihn der Landesfeuerwehrschule weiter.

Die kreisfreien Städte und Werkfeuerwehren einschließlich der Betriebsfeuerwehren legen den Personal- und Be-

fähigungsbogen unmittelbar der Landesfeuerwehrschule vor.

- MBl. NW. 1985 S. 1374.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- Verein für therapeutisches Reiten Bonn e. V. -

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 27. 8. 1985 -
41.08-438-00/6

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 14. August 1985 den

Verein für therapeutisches Reiten Bonn e. V.,
Sitz: Bonn

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) - SGV. NW. 216 -, als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 27. August 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Hartung

- MBl. NW. 1985 S. 1374.

2180

Verbot von Vereinen

Okey-Verein, Dortmund

Bek. d. Innenministers v. 3. 9. 1985 - IV A 3 - 2214

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1985 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung

1. Der Zweck des Vereins „Okey-Verein“, Dortmund; läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Okey-Verein“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Okey-Verein“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Okey-Verein“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBl. NW. 1985 S. 1374.

2180

Verbot von Vereinen

Türkischer Sportclub Duisburg e. V.

Bek. d. Innenministers v. 3. 9. 1985 - IV A 3 - 2215

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.

2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1985 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung

1. Der Zweck des Vereins „Türkischer Sportclub Duisburg e. V.“, Duisburg, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Türkischer Sportclub Duisburg e. V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Türkischer Sportclub Duisburg e. V.“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Türkischer Sportclub e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen das Verbot ist Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nicht erhoben worden. Es ist unanfechtbar. Das Verbot wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nochmals bekanntgemacht.

- MBL NW. 1985 S. 1374.

233

Versendung von Verdingungsunterlagen mit Drucksachenporto

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - I C 3 - 0 1082 - 1/17A u.d. Finanzministers - 0 1082 - 1/17A - II D 4 - v. 30. 8. 1985

Verdingungsunterlagen für die Ausschreibung von Bauleistungen sind, sofern die Voraussetzungen vorliegen, mit Drucksachenporto an die Bieter zu versenden.

Die Voraussetzungen sind:

1. Bei den Versandunterlagen muß es sich um Vervielfältigungen handeln.

Als vervielfältigt gelten Drucke, Abzüge von Drucken einschließlich der abgezogenen Eintragungen von Hand oder mit Schreibmaschine und Fotokopien von Originalen jeder Art (auch von mit ADV-Anlagen erstellten Leistungsverzeichnissen).

Leistungsverzeichnisse, die mit Druckeinrichtungen von Datenverarbeitungsanlagen, als Schreibmaschinendurchschlag oder mit einer durch Lochstreifen usw. gesteuerten Schreibmaschine hergestellt werden, können mit Drucksachenporto dann versandt werden, wenn mindestens 20 inhalts- (text-) gleiche Sendungen eingeleistet werden. Der Umschlag erhält dann den vom Absender (Bauamt) anzubringenden Vermerk „Drucksache/Gebühr geprüft“. Diese Sendungen müssen am Postschalter abgegeben werden. Das Postamt prüft die Sendungen auf Inhaltsgleichheit.

Zusätze, wie eine innere mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift (dazu zählt die Anschrift und die Bezeichnung der Sendungsart), Ort und Tag der Absendung sowie Absenderangaben und Berichtigungen von offensichtlichen Druckfehlern sind erlaubt. Das dafür benutzte Vervielfältigungsmittel ist unerheblich.

Soweit Fotokopien als solche nicht erkennbar sind, erhebt das Bestimmungspostamt Nachgebühren. Zur Vermeidung dieser Unklarheit empfiehlt es sich deshalb, auf dem ersten Blatt bei Versendung mit Drucksachenporto den Vermerk „Fotokopie“ anzubringen.

2. Der rote Kennzettel ist unbeschriftet beizufügen.

Der Hinweis auf dem Rand des Zettels wird in Kürze dahingehend erweitert, daß der Kennzettel vom Bieter auch auszufüllen ist.

3. Es sind speziell für Drucksachen vorgesehene Briefumschläge zu verwenden.

In der Übergangszeit können Briefumschläge mit der Aufschrift „Drucksache“ bzw. „Drucksache/Geb. gepr.“ versehen und mit Musterbeutelklammern verschlossen werden.

Es wird empfohlen, das „Merkblatt über Drucksachen und Briefdrucksachen“ vom Postamt zu beschaffen.

Der Gem. RdErl. v. 20. 2. 1985 (SMBl. NW. 233) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1985 S. 1375.

2370

Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1983/87)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 23. 8. 1985 - IV A 1 - 2020 - 962/85

Der RdErl. v. 26. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 233 erhält folgenden neuen Satz 4:

Hat der Wohnungsinhaber in dem Kalenderjahr, in dem der Antrag für den Härteausgleich gestellt wird, bereits einen Einkommensnachweis zur Fehlbelegerabgabe nach § 5 AFWoG geführt, ist auf einen erneuten Einkommensnachweis zu verzichten.

2. Hinter Nummer 3.2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; trägt der Vermieter die Kosten der Schönheitsreparaturen, dürfen die höheren Instandhaltungskosten nach § 28 Abs. 4 II. BV der Ermittlung des Härteausgleichs nicht zugrunde gelegt werden.“

3. Nummer 3.2 erhält im Anschluß an den bisherigen Text folgenden neuen letzten Satz:

Bereits laufende Mietnachlässe des Vermieters sind dann bei Ermittlung der Aufwendungszuschüsse nicht anzurechnen, wenn sich der Vermieter ausdrücklich verpflichtet, diese Mietnachlässe mindestens für die Dauer der Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich in voller Höhe weiter zu gewähren.

4. In Nummer 3.4 wird das Wort „Tabellenbetrages“ ersetzt durch das Wort „Mietbegrenzungsbetrages“.

5. In Nummer 9.4 werden die Worte „Nummer 4“ ersetzt durch die Worte „Nummern 4.1 bis 4.4“.

- MBL NW. 1985 S. 1375.

26

Ausländerrecht

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks in Polen, der Tschechoslowakei, der UdSSR, Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet

RdErl. d. Innenministers v. 6. 9. 1985 - I C 4/43.311 - Ostbl.

Abschnitt II Nr. 1 Satz 2 meines RdErl. v. 9. 2. 1973 (SMBl. NW. 26) erhält folgende Fassung:

Die Ausländerbehörde prüft den Antrag, richtet eine Anfrage an das Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - und stellt, wenn keine Bedenken gegen die Einreise bestehen, die Bescheinigung nach Muster 1 aus, versieht sie mit dem Lichtbild des Einreisewerbers und stempelt das Lichtbild ab.

- MBL NW. 1985 S. 1375.

632

**Vereinbarung
mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen
- Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank -
über den Einzug von Schecks und Lastschriften für
Kassen von Landesbehörden**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 8. 1985 -
I D 3 - 0070 - 28.4

Mein RdErl. v. 4. 3. 1971 (SMBL NW. 632) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Im dritten Absatz erhält Nr. 2 der Bemerkungen folgende Fassung:
2. Nr. 5 der Vereinbarung entspricht der Fassung, die am 19. 2./27. 8. 1985 zwischen der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen und mir durch den „Nachtrag Nr. 1 zur Vereinbarung über den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von Landesbehörden (Einzugsverfahren für Staatskassen) vom 5. März/25. März 1982“ vereinbart worden ist.
2. Im dritten Absatz wird Nr. 5 der Bemerkungen gestrichen.
3. In der Anlage wird Nr. 5 letzter Absatz durch die beiden folgenden Absätze ersetzt:

Orderschecks, die auf den Namen einer Landesbehörde oder Kasse des Landes lauten, sind nur von der einreichenden Kasse zu indossieren.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen haftet der Bank gegenüber bei nicht ordnungsgemäßer Indossierung im Sinne von Art. 35 ScheckG in demselben Umfang wie bei Vorliegen einer vollständigen Indossamentenkette.

- MBL NW. 1985 S. 1376.

787

**Richtlinie
über die Förderung der beruflichen Qualifikation
der in der Landwirtschaft tätigen Personen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 4. 9. 1985

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 10. 1974 (SMBL NW. 787) wird mit Wirkung vom 1. 10. 1985 aufgehoben.

- MBL NW. 1985 S. 1376.

787

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
berufsbezogenen Weiterbildung in der
Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 4. 9. 1985 - II A 2 - 2513.21

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 5. 1983 (SMBL NW. 787) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Satz 2 sind die Worte:

„einschließlich der Weiterbildungsveranstaltungen, die ein Angebot im Sinne von Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 der Richtlinie des Rates 72/181 EWG vom 17. 4. 1972 und den Bestimmungen über die Förderung der beruflichen Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (SMBL NW. 787) darstellen.“
zu streichen.

2. Die Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

2.3 Lehrgänge in offener oder geschlossener Form zur berufsbezogenen Weiterbildung gemäß Art. 21 Abs. 1 letzter Spiegelstrich der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. 3. 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985)

3. Nach Nr. 2.3 wird folgende Nr. 2.4 angefügt:

2.4 Besichtigungsfahrten im Rahmen der unter Nrn. 2.1 - 2.3 genannten Lehrgänge bis zu insgesamt einem Tag, die bis zu einem halben Tag (4 Lehrgangsstunden) auf die Lehrgangsdauer angerechnet werden können und deren Besichtigungsobjekte integrierter Bestandteil des Lehrgangsprogramms sein müssen.

4. Die Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:

4.3 Arbeitslose, die vor ihrer Arbeitslosigkeit in einem landwirtschaftlichen Beruf ausgebildet wurden oder in einem sozialversicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis tätig waren und in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben, stehen den Teilnehmern nach Nr. 4.2 gleich.

5. In Nr. 4.4 wird der Punkt nach den Ausführungen hinter dem zweiten Spiegelstrich durch ein Semikolon ersetzt. Folgende weitere Spiegelstriche werden angefügt:

- schulpflichtige Personen;
- Teilnehmer nach Nr. 2, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

6. Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung, Förderungsrahmen: 20 - 80 v. H.; in den Fällen der Nr. 4.3 100 v. H. und der Nr. 5.4.1.7 bis zu 100 v. H.

Bagatellgrenze: 1 000,- DM

7. In Nr. 5.4.1.7 wird folgender 2. Satz angefügt:

Für anerkannte Bildungsveranstaltungen gemäß Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 678/SGV. NW. 800) sind Aufwendungen des Maßnahmenträgers für die Erstattung des Verdienstausfalls nicht zuwendungsfähig.

8. Nr. 7.1.2.3 wird gestrichen.

9. In der Anlage 1 werden die in Nr. 2 Satz 1 aufgeführten Förderungsmöglichkeiten wie folgt ergänzt:

☐ Lehrgang gemäß Art. 21 Abs. 1 letzter Spiegelstrich der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. 3. 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur.

10. In der Anlage 1 wird die Nr. 7.3 gestrichen.

11. In der Anlage 3 wird die Teilnehmerliste (Anlage zum Verwendungsnachweis) durch beigefügte Anlage ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft.

Anlage

Anlage

Teilnehmerliste (Anlage zum Verwendungsnachweis)

der Weiterbildungsmaßnahme (Thema):

 in (Ort): vom bis

Ich bestätige durch nachstehende Unterschrift, daß ich

- in einem landwirtschaftlichen Beruf haupt- oder nebenberuflich tätig bin oder vor meiner Arbeitslosigkeit in einem solchen Beruf ausgebildet wurde oder vor meiner Arbeitslosigkeit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in einem landwirtschaftlichen Beruf tätig war,
- nicht Inhaber (einschließlich Familienangehöriger) eines Betriebes bin, der der Gewerbesteuerpflicht unterliegt,
- nicht Bediensteter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Einrichtung (einschließlich Wirtschaftsbetrieb) bin,
- in Nordrhein-Westfalen meinen Wohnsitz habe oder dort in einem Arbeitsverhältnis stehe,
- gemäß den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes (SGV. NW. 223) nicht mehr schulpflichtig bin.

lfd. Nr.	Name, Vorname	Straße, PLZ, Wohnort	Unterschrift

II.

**Finanzminister
Innenminister****Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4100 – 12 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.00 – 1/85 –
v. 27. 8. 1985

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. einen dem Dreiundfünfzigsten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Dezember 1984, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 1. 1985 (MBL NW. S. 174/SMBl. NW. 20310), entsprechenden Tarifvertrag
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 13. Dezember 1984;
2. einen dem Tarifvertrag vom 12. Dezember 1984 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1985 (MBL NW. S. 150/SMBl. NW. 20310), entsprechenden Tarifvertrag
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 13. Dezember 1984;
3. einen dem Tarifvertrag vom 12. Dezember 1984 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1985 (MBL NW. S. 151/SMBl. NW. 20310), entsprechenden Tarifvertrag
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 13. Dezember 1984;
4. einen dem Tarifvertrag vom 12. Dezember 1984 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1985 (MBL NW. S. 149/SMBl. NW. 20310), entsprechenden Tarifvertrag
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 13. Dezember 1984;
5. einen dem Tarifvertrag vom 12. Dezember 1984 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1985 (MBL NW. S. 150/SMBl. NW. 20310), entsprechenden Tarifvertrag
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 13. Dezember 1984.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. einen dem Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12. Dezember 1984, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1985 (MBL NW. S. 142/SMBl. NW. 20330), entsprechenden Tarifvertrag
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 13. Dezember 1984;

2. einen dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 12. Dezember 1984, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1985 (MBL NW. S. 148/SMBl. NW. 20319), entsprechenden Tarifvertrag

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 13. Dezember 1984.

III.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12. Dezember 1984, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1985 (MBL NW. S. 142/SMBl. NW. 20330), mit
 - a) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 26. Juli 1985,
 - b) der Gewerkschaft der Polizei am 24. Juli 1985;
2. zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 12. Dezember 1984, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1985 (MBL NW. S. 148/SMBl. NW. 20319), mit
der Gewerkschaft der Polizei am 24. Juli 1985;
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 11. 1984 (MBL NW. S. 1759/SMBl. NW. 203314), mit
der Gewerkschaft der Polizei am 25. Juli 1985.

IV.

Die in den Abschnitten I–II genannten Tarifverträge sowie die im Abschnitt III genannten Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der erneuten Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge bzw. der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

– MBL NW. 1985 S. 1378.

Finanzminister**Zahlung von Kindergeld
nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige
des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 8. 1985 –
B 2106 – 2 – IV A 2

Zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes haben der BMJFG und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch das Gem. RdSchr. v. 11. 7. 1985 auf folgendes mit der Bitte um Beachtung hingewiesen:

A.

**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
durch das Adoptionsanpassungsgesetz**

I.

Das Adoptionsanpassungsgesetz, durch dessen Artikel 1 das Bundeskindergeldgesetz geändert worden ist, ist mit Datum vom 24. 6. 1985 am 27. 6. 1985 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1144 verkündet worden. Es ist somit nach seinem Artikel 21 am 28. 6. 1985 in Kraft getreten.

II.

Zur Durchführung der hierdurch geänderten Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes geben wir folgende Hinweise:

- 1 Der Gesetzgeber hat die bisher in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BKGG umschriebenen leiblichen (ehelichen, für ehelich erklärten, nichtehelichen) und angenommenen Kinder in § 1 BKGG unter dem Begriff (eigene) „Kinder“ zusammengefaßt und in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BKGG nur noch die - ihnen gleichgestellten - Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister definiert. Inhaltlich hat sich insoweit nichts geändert; daher sind die für die einzelnen Kindergruppen geltenden Bestimmungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit - Nr. 2.11 bis 2.17 - weiter anzuwenden.
- 2 Durch die Neufassung von § 2 Abs. 1 Satz 2 BKGG hat sich der sachliche Inhalt dieser Vorschrift nicht verändert; er ist lediglich positiv formuliert und dem Sprachgebrauch des Adoptionsgesetzes angepaßt worden.
- 3 Der neue Satz 3 in § 2 Abs. 1 BKGG enthält eine sachliche Änderung.
- 3.1 Er schließt die Berücksichtigung eines Kindes bei seinen leiblichen Eltern aus, wenn das Kind sich in einem Adoptionspflegeverhältnis befindet, d. h. wenn es mit dem Ziel der Annahme als Kind in den Haushalt von Pflegeeltern aufgenommen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKGG) und seine leiblichen Eltern die zu der Annahme erforderliche Einwilligung erteilt haben. Auch Adoptionspflegeeltern hatten zwar bisher schon den vorrangigen Kindergeldanspruch für das Adoptionspflegekind gegenüber den leiblichen Eltern. Doch konnte das Kind bei seinen leiblichen Eltern als Zahlkind ggf. für ein jüngeres Kind einen Zahlkindvorteil auslösen, obwohl die Eltern nach Erteilung ihrer Einwilligung zur Adoption und Aufnahme des Kindes in die Obhut des Annehmenden in der Regel von der Unterhaltungspflicht befreit sind (§ 1751 Abs. 4 BGB). Diese Begünstigung hat der Gesetzgeber nun beseitigt. Sobald die leiblichen Eltern gegenüber dem Vormundschaftsgericht nach §§ 1747, 1749 BGB in die Adoption eingewilligt haben und das Kind als Pflegekind bei dem Annehmenden lebt, entfällt nach § 2 Abs. 1 Satz 3 BKGG die Berücksichtigung des Kindes als Zahlkind seiner leiblichen Eltern.
- 3.2 Nach der Übergangsvorschrift des § 44 Nr. 1 BKGG wird jedoch ein Kind, das
 - vor dem 28. 6. 1985 in Adoptionspflege gegeben und
 - zugunsten eines leiblichen Elternteils bei einer am 28. 6. 1985 vorliegenden Kindergeldbewilligung für wenigstens ein jüngeres Zahlkind als Zahlkind leistungserhöhend berücksichtigt
 war, bei dem leiblichen Elternteil über den 28. 6. 1985 hinaus als Zahlkind berücksichtigt, solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind, längstens bis zum Wirksamwerden der Adoption.
 Die Erfüllung der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen wird nur dadurch unterbrochen, daß für wenigstens einen Kalendermonat
 - der Kindergeldbezieher die bisher erfüllte Voraussetzung des § 1 BKGG nicht mehr und auch keinen anderen Tatbestand dieser Vorschrift erfüllt
 oder
 - das Zahlkind den bisher erfüllten Tatbestand des § 2 Abs. 2 bis 5 BKGG nicht mehr und auch keinen anderen Tatbestand dieser Vorschrift erfüllt
 oder
 - das Kind oder die Kinder, für das oder die dem Kindergeldbezieher am 28. 6. 1985 unter leistungserhöhender Berücksichtigung des in Adoptionspflege gegebenen Kindes Kindergeld bewilligt war, als Zahlkind(er) des leiblichen Elternteils wegfällt bzw. wegfällt.
 Ist nach dem 28. 6. 1985 über einen Kindergeldantrag zu entscheiden, mit dem die Berücksichtigung eines vor dem 28. 6. 1985 in Adoptionspflege gegebenen Kindes zugunsten der leiblichen Eltern verlangt wird, ist diese Berücksichtigung lediglich für Zeiten vor Juli 1985 möglich.
- 3.3 Zeigen leibliche Eltern an, daß sie ihr Kind, das bisher bei ihnen für wenigstens ein jüngeres Zahlkind leistungserhöhend berücksichtigt wurde, zu Pflegeeltern gegeben haben, ist - erforderlichenfalls durch entsprechende Rückfrage bei den leiblichen Eltern - zu klären, ob es sich hierbei um Adoptionspflege im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 BKGG handelt. Ist dies nicht der Fall, sind die leiblichen Eltern auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, anzuzeigen, wenn das Pflegeverhältnis in eine Adoptionspflege umgewandelt wird, insbesondere wenn sie die zu der Annahme erforderliche Einwilligung erteilt haben.
- 4 Die Neufassung des § 3 Abs. 2 BKGG hat praktisch nur redaktionelle Bedeutung.
- 5 Die Neufassung der Einleitungsworte des § 8 Abs. 1 BKGG dient der lückenlosen Verwirklichung des Prinzips der Vermeidung von Doppelleistungen gleicher Zweckrichtung.
- 5.1 Die bisher geltende Fassung des § 8 Abs. 1 BKGG schloß Doppelleistungen nicht lückenlos aus, weil sie nur für den Fall galt, daß die dem Kindergeld vergleichbare Leistung einer Person zustand, bei der das Kind kindergeldrechtlich zu berücksichtigen war.
 Die Vorschrift konnte z. B. nicht verhindern, daß nach der Annahme eines volljährigen Kindes (Volljährigen-Adoption) einerseits die leiblichen Eltern kindbezogene Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. Rentenversicherung und andererseits die Adoptiveltern für das Kind Kindergeld erhielten (vgl. Nr. 8.11 Abs. 3 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit). Nach der neuen Fassung des § 8 Abs. 1 BKGG haben Adoptiveltern keinen Kindergeldanspruch, wenn irgendeiner Person eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BKGG aufgeführten Leistungen zusteht. Zu diesen Leistungen zählt nicht der Kinderzuschuß, um den sich die einer Halbwaise aus einer gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Waisenrente erhöht.
- 5.2 Nach der Übergangsvorschrift des § 44 Nr. 2 BKGG sind Doppelleistungsfälle, in denen Adoptiveltern bereits am 28. Juni 1985 nach bisherigem Recht Kindergeld bewilligt war, nicht durch Aufhebung der Kindergeldbewilligung auf das neue Recht umzustellen, solange die Voraussetzungen der Kindergeldzahlung nach der bisherigen Rechtslage ununterbrochen vorliegen. Die Erfüllung der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen wird nur dadurch unterbrochen, daß für wenigstens einen Kalendermonat
 - der das Kindergeld beziehende Adoptivelternteil die bisher erfüllte Voraussetzung des § 1 nicht mehr und auch keinen anderen Tatbestand dieser Vorschrift erfüllt
 oder
 - das angenommene Kind bei dem Adoptivelternteil als Zahlkind wegfällt.
 Der letzte Absatz von Tz. 3.2 gilt entsprechend.

B.

Weitere Hinweise zum Runderrlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

1. Der Hinweis zu Nr. 2.28 wird durch folgenden Hinweis ersetzt:

Hinweise des BMJFG/BMI zu Nr. 2.28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2:

Der in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BKGG genannten Bemessungsgrundlage von 750 DM entsprach ursprünglich stets ein Übergangsgeld von 600 DM. Die in den vergangenen Jahren vorgenommenen Einschränkungen im Sozialrecht können nunmehr dazu führen, daß das Übergangsgeld, obwohl die Bemessungsgrundlage 750 DM erreicht, unter 600 DM liegt. Um zu vermeiden, daß es hierdurch beim Kindergeld zu Rechtsverschlechterungen kommt, ist ein Kindergeld-Ausschluß nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BKGG nur dann anzunehmen, wenn dem Kind ein Übergangsgeld, das nach Abzug einer etwaigen Familienkomponente wenigstens 600 DM monatlich beträgt, zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt. Eine Familienkomponente wird nur in den Fällen der §§ 568 Abs. 2 Nr. 1 und 1241b Abs. 1 Nr. 1

Buchst. b RVO, des § 18 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AVG, des § 40 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b RKG, des § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AFG und des § 26 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BVG gewährt. Sie beträgt 10/75 des Übergangsgeldes, das dem Kind zusteht oder zustehen würde, wenn das Kind kein anrechnungsfähiges Einkommen hätte.

Lassen sich die hiernach erheblichen Umstände nicht aus dem das Übergangsgeld betreffenden Bewilligungsbescheid entnehmen, sind sie bei der für die Bewilligung zuständigen Stelle festzustellen.

Nr. 2.238 gilt entsprechend.

2. Zu Nr. 2.442 wird folgender Hinweis gegeben:

Übergangsbeihilfen nach § 12 oder § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes zählen nicht zu den Übergangsgebührrnissen nach soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BKGG.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1985 S. 1378.

Innenminister

Anerkennung von Funkgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministers v. 30. 8. 1985 -
V B 4 - 4.429 - 71

Anlage Die Zentralstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal hat das in der Anlage aufgeführte Funkgerät geprüft. Es entspricht den einschlägigen Richtlinien. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat daher ein Prüfzeugnis erteilt.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

Lfd. Nr.	Datum/Hersteller	Gegenstand	Serienprüfnummer
	22. 5. 1985		
1	Firma Robert Bosch GmbH Forckenbergstraße 9-13 1000 Berlin 33	Taschen- Meldeempfänger Typ FME 85 (FTZ-Nr. E 561/84)	ME I 27/85

- MBl. NW. 1985 S. 1380.

Landschaftsverband Rheinland**8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984 - 1989****Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 23. 8. 1985

Für das verstorbene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herrn Erwin Kranz, CDU,

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Frau Margret Merk, CDU,
Carl-Duisberg-Str. 3
5300 Bonn 1

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 21. August 1985 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 23. August 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Hartung

- MBL NW. 1985 S. 1381.

Justizminister**Stellenausschreibungen
für die Verwaltungsgerichte Aachen, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln und Arnsberg**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

je 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht

bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln,

2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht

bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBL NW. 1985 S. 1381.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband****Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 24. 9. 1985**

Die 14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 6. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am **29. Oktober 1985** am Hauptbahnhof - Ostseite im Baukörper II, 5. OG, Willi-Becker-Allee 11, 4000 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 15.00 Uhr

Düsseldorf, den 24. September 1985

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Dr. Linden

- MBL NW. 1985 S. 1381.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 51 v. 6. 9. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
14. 8. 1985		Bekanntmachung Nr. 22 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	514
19. 8. 1985		Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	519
20. 8. 1985		Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb von dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen an die AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest	519

– MBl. NW. 1985 S. 1382.

Nr. 52 v. 12. 9. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 7,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
315	16. 7. 1985	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG –)	522
315	16. 7. 1985	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung – JAO –)	528
315	16. 7. 1985	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO)	539

– MBl. NW. 1985 S. 1382.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569